

Wirtschaftssatzung 2020

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat am 28.11.2019 aufgrund von § 106 Abs. 4 und 5 der Handwerksordnung (HWO) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 beschlossen:

1) Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2020 wird mit folgenden Werten festgestellt:

1.	im Erfolgsplan	
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	18.433.300 €
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	18.175.900 €
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	257.400 €
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	466.000 €
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	1.294.600 €
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	2.317.300 €
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	-2.145.400 €

2) Beitrag

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag der Handwerkskammer für das Geschäftsjahr 2020 in Verbindung mit dem Bemessungsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

a.	Grundbeitrag	<u>Euro</u>
	Existenzgründer nach § 113 Abs. 2, S. 5 der Handwerksordnung	78,00 €
	Für Betriebe mit Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2017 bis 7.669,38 €, auch bei Verlust oder Nullwert.	156,00 €
	Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2017 von 7.669,39 € bis 12.782,30 €	200,00 €
	Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2017 von 12.782,31 € bis 18.406,51 €	242,00 €
	Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2017 ab 18.406,52 €	321,00 €

Für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person ohne Gewerbeertrag im Bemessungsjahr 2017 254,00 €

Für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person mit Gewerbeertrag im Bemessungsjahr 2017 411,00 €

b. Zusatzbeitrag

für das Jahr 2020 werden vom Gewerbeertrag 2017 als Zusatzbeitrag berechnet:

0,50 % vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 2017
0,51 € bis 61.355,03 €

0,40 % vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 2017
ab Ertragsanteil 61.355,04 €

In den unteren Gruppen des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb kommt der höhere Hebesatz voll zum Ansatz.

Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages bleibt für natürliche Personen/Personengesellschaften ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr von 18.406,51 € unberücksichtigt. Der ermittelte Betrag wird bei Betrieben, die auch zur Industrie- und Handelskammer beitragspflichtig sind, oder bei Zerlegung anteilig berücksichtigt.

Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 12.782,30 €.

3) Bewirtschaftungsvermerke

Im Erfolgsplan des Geschäftsjahres werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres werden die Investitionen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres erfolgt eine Kreditermächtigung für Investitionen in Höhe von 0,00 €.

4) Finanzen

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenverstärkungsmittel bis zur Höhe von 2.000.000,00 Euro der Ausgleichsrücklage vorübergehend entnommen werden.

Osnabrück, 28.11.2019

gez.
Reiner Möhle
Präsident

gez.
Sven Ruschhaupt
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt
Hannover, den 14.01.2020
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Az.: 21-32113/1720
Im Auftrage
Dreschel

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist auf der Homepage der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim www.hwk-osnabrueck.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen. Zusätzlich ist im „Norddeutschen Handwerk“ ein Hinweis gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 der Satzung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim zu veröffentlichen.

Osnabrück, den 14. Januar 2020

gez.
Reiner Möhle
Präsident

gez.
Sven Ruschhaupt
Hauptgeschäftsführer